

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Werther/Westf.

vom 05.10.2020.

**Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Werther/Westf.
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppelsche Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Feldweg in Werther/Westf. und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht (§ 12.2 a-d Friedhofssatzung)		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	468,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	780,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.509,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) (1 m x 1 m)	836,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht und Namensplatte einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (§ 12.5 Friedhofssatzung)		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.958,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) im Urnenfeld (1 m x 1 m)	1.563,00	Euro

(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht / Dauerbepflanzung und Stele einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (§ 12.6 Friedhofssatzung)		
Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) (0,60m x 0,60 m)	1.584,00	Euro

(4) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht / Beisetzung am Baum einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (§ 12.7 Friedhofssatzung)		
Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) (0,60m x 0,60 m)	1.516,00	Euro

(5) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht (§ 13.2. Friedhofssatzung)		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.509,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) im Urnenfeld	1.226,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr im Wahlgrab	50,30	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr im Urnenfeld	41,80	Euro

(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht und Namensplatte einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (§ 13.11 Friedhofssatzung)		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.958,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Doppelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) (1,50 m x 1,50 m)	2.376,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	81,80	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Doppelgrab und Jahr	63,50	Euro
e) Schriftergänzung Namensplatte	200,00	Euro

(7) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht / Dauerbepflanzung und Stele einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (§ 13.12 Friedhofssatzung)		
a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) (0,75 m x 0,75 m)	1.803,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	36,50	Euro

(8) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht / Beisetzung am Baum einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (§ 13.13 Friedhofssatzung)		
a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) (0,75 m x 0,75 m)	1.864,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	45,40	Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	354,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	354,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	824,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	255,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	256,00	Euro
b) Orgelspiel	38,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer (3 Tage)	64,00	Euro
jeder weitere Tag	32,00	Euro
d) Pro Sargträger / Begleitperson	33,00	Euro
e) Grabeinfassung in Feld 23-25 pro lfd. Meter	49,00	Euro

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	799,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.773,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	569,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	404,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	882,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	288,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	404,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	882,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	288,00	Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	31,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	31,00	Euro

(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	31,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	31,00	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	31,00	Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Friedhofssatzung pro Kalenderjahr	75,00	Euro
(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	3,50	Euro

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.12.2017.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.12.2017 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.01.2018 außer Kraft.

Werther, den.05.10.2020

Das Presbyterium
der Evangelischen-Lutherischen
Kirchengemeinde Werther/Westfalen
als Friedhofsträgerin
gez. Unterschrift

Siegel

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther vom 5. Oktober 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Oktober 2023 erteilt.

Bielefeld, 21. Oktober 2020

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Martin Bock

AZ.: 723.02-3408

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 03. November 2020
Bezirksregierung
Im Auftrag
Schwerdfeger